

Nummer	Bezeichnung	Seite
85/2016	Inkrafttreten des Änderungs-Bebauungsplanes Nr. 220, 1.TA/6 „Am Bachschemm“ im beschleunigten Verfahren nach § 13a BauGB <ul style="list-style-type: none"><li>• Abwägung der Stellungnahmen</li><li>• Satzungsbeschluss</li></ul>	89
86/2016	Jahresabschluss und Lagebericht der Stadtbibliothek Gütersloh GmbH	90
87/2016	Veröffentlichung der Feststellung und Beschlussfassung der Gesellschafterversammlung der Klinikum Gütersloh gemeinnützige GmbH bzgl. des Jahresabschlusses zum 31.12.2015	91

## 85/2016

### **Inkrafttreten des Änderungs-Bebauungsplanes Nr. 220, 1.TA/6 „Am Bachschemm“ im beschleunigten Verfahren nach § 13a BauGB**

- **Abwägung der Stellungnahmen**
- **Satzungsbeschluss**

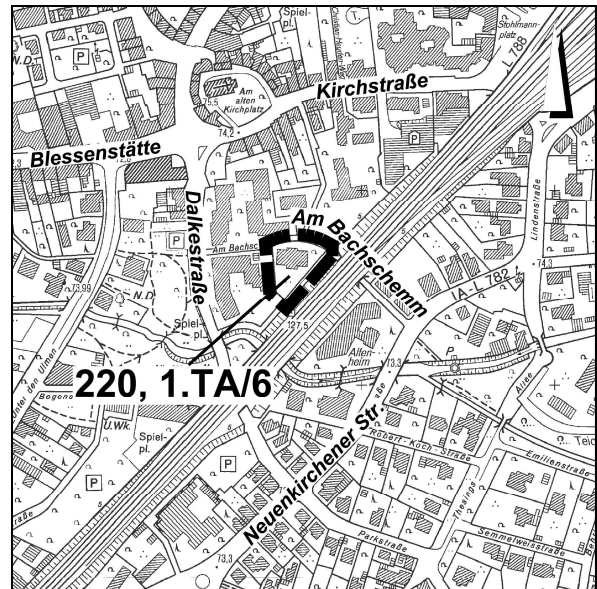
Der Rat der Stadt Gütersloh hat in seiner Sitzung am 18.11.2016 den Änderungs-Bebauungsplan Nr. 220, 1.TA/6 „Am Bachschemm“ mit Begründung gemäß §§ 10 Abs. 1 des Baugesetzbuches (BauGB) i. V. m. §§ 7, 41 Abs. 1 Buchst. g) der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) als Satzung wie folgt beschlossen:

1. Der Rat der Stadt hat die Stellungnahmen von Seiten der Öffentlichkeit und der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange in seine Abwägung einbezogen und wertet diese wie in der Anlage aufgeführt.
2. Der Rat der Stadt beschließt den Änderungs-Bebauungsplan Nr. 220, 1.TA/6 „Am Bachschemm“, bestehend aus der Planzeichnung und den textlichen Festsetzungen als Satzung und stimmt der Begründung zu.

Der räumliche Geltungsbereich des Änderungs-Bebauungsplanes ist aus dem nachstehenden Übersichtsplan ersichtlich und durch eine schwarze unterbrochene Linie abgegrenzt bzw. kenntlich gemacht. Für die genauen Grenzen des Planungsgebietes sind die Grenzeintragungen in dem Änderungs-Bebauungsplan verbindlich.

Der Änderungs-Bebauungsplan Nr. 220, 1.TA/6 „Am Bachschemm“ wird ab sofort zu jedermanns Einsicht bei der Stadt Gütersloh, Rathaus, Haus III, 1. Obergeschoss, Friedrich-Ebert-Straße 54, Fachbereich Stadtplanung, 33330 Gütersloh, während der Dienststunden bereitgehalten; über seinen Inhalt wird auf Verlangen Auskunft gegeben.

Der Satzungsbeschluss des Rates der Stadt Gütersloh vom 18.11.2016 über den Änderungs-Bebauungsplan Nr. 220, 1. TA/6 „Am Bachschemm“ wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.



**Übersichtsplan zum Änderungs-Bebauungsplan Nr. 220, 1.TA/6 "Am Bachschemm"**

Ausschnitt: Deutsche Grundkarte (ohne Maßstab)

© Kreis Gütersloh 2013  
[www.kreis-guetersloh.de](http://www.kreis-guetersloh.de)

**Hinweise zum Änderungs-Bebauungsplan Nr. 220, 1.TA/6 „Am Bachschemm“**

Nach § 215 Abs. 2 BauGB wird auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Vorschriften sowie auf die Rechtsfolgen hingewiesen.

Nach § 215 Abs. 1 BauGB werden unbeachtlich

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

wenn sie nicht innerhalb von einem Jahr seit Bekanntmachung des Flächennutzungsplans oder der Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

Dies gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2 a beachtlich sind.

Nach § 44 Abs. 5 BauGB wird auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 BauGB über die Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche nach den §§ 39 bis 43 BauGB und des § 44 Abs. 4 BauGB über das Erlöschen der Entschädigungsansprüche bei nicht fristgemäßer Geltendmachung hingewiesen.

Gemäß § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung des Landes Nordrhein-Westfalen (GO NRW) kann eine Verletzung der Verfahrens- und Formvorschriften der GO NRW gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan (Änderung) ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- und Verfahrensfehler ist gegenüber der Stadt Gütersloh vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Gütersloh, den 18.11.2016

Henning Schulz  
Bürgermeister

Diese Bekanntmachung erhalten Sie unter  
[www.amtsblatt2016.guetersloh.de](http://www.amtsblatt2016.guetersloh.de) (Beitrag 85/2016)

**86/2016****Jahresabschluss und Lagebericht der Stadtbibliothek Gütersloh GmbH**

Die Gesellschafterversammlung hat mit Beschluss vom 27.09.2016 den Jahresabschluss und den Lagebericht für das Geschäftsjahr 2015 in der von der Geschäftsführung aufgestellten und vom Wirtschaftsprüfer, Herrn Ulrich Henschke, am 19.05.2016 testierten Fassung festgestellt. Die Endsummen der Bilanz zum 31.12.2015 betragen auf der Aktiv- und der Passivseite jeweils 4.612.332,02 €. Die Gewinn- und Verlustrechnung für das Geschäftsjahr 2015 weist einen Jahresüberschuss von 53.784,37 € aus. Entsprechend dem Vorschlag zur Ergebnisverwendung wurde der Jahresüberschuss den Rücklagen zugeführt.

Bilanz und Anhang werden in verkürzter Form im elektronischen Bundesanzeiger veröffentlicht. Die vollständige Fassung von Jahresabschluss und Lagebericht kann während der Öffnungszeiten in den Räumen der Stadtbibliothek eingesehen werden und bleibt dort mindestens bis zur Feststellung des nächsten Jahresabschlusses verfügbar. Sie kann auch im Internet über die Homepage [www.stadtbibliothek-guetersloh.de](http://www.stadtbibliothek-guetersloh.de) unter "Über uns" / "Zahlen und Fakten" als PDF-Datei heruntergeladen werden.

Der Bestätigungsvermerk des Abschlussprüfers lautet:

„Wir haben den Jahresabschluss - bestehend aus Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung sowie Anhang - unter Einbeziehung der Buchführung und den Lagebericht der Stadtbibliothek Gütersloh GmbH für das Geschäftsjahr vom 01.01.2015 bis 31.12.2015 geprüft. Die Buchführung und die Aufstellung von Jahresabschluss und Lagebericht nach den deutschen handelsrechtlichen Vorschriften liegen in der Verantwortung der gesetzlichen Vertreter der Gesellschaft. Unsere Aufgabe ist es, auf der Grundlage der von uns durchgeführten Prüfung, eine Beurteilung über den Jahresabschluss unter Einbeziehung der Buchführung und über den Lagebericht abzugeben.

Wir haben unsere Jahresabschlussprüfung nach § 317 HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung vorgenommen. Danach ist die Prüfung so zu planen und durchzuführen, dass Unrichtigkeiten und Verstöße, die sich auf die Darstellung des durch den Jahresabschluss unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung und durch den Lagebericht vermittelten Bildes der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage wesentlich auswirken, mit hinreichender Sicherheit erkannt werden. Bei der Festlegung der Prüfungshandlungen werden die Kenntnisse über die Geschäftstätigkeit und über das wirtschaftliche und rechtliche Umfeld der Gesellschaft sowie die Erwartungen über mögliche Fehler berücksichtigt. Im Rahmen der Prüfung werden die Wirksamkeit des rech-

nungslegungsbezogenen internen Kontrollsystems sowie Nachweise für die Angaben in Buchführung, Jahresabschluss und Lagebericht überwiegend auf der Basis von Stichproben beurteilt. Die Prüfung umfasst die Beurteilung der angewandten Bilanzierungsgrundsätze und der wesentlichen Einschätzungen der gesetzlichen Vertreter sowie die Würdigung der Gesamtdarstellung des Jahresabschlusses und des Lageberichts. Wir sind der Auffassung, dass unsere Prüfung eine hinreichend sichere Grundlage für unsere Beurteilung bildet.

Unsere Prüfung hat zu keinen Einwendungen geführt.

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse entspricht der Jahresabschluss den gesetzlichen Vorschriften und vermittelt unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gesellschaft. Der Lagebericht steht in Einklang mit dem Jahresabschluss, vermittelt insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Gesellschaft und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar.

Bielefeld, den 19.05.2016“

gez.  
Dipl.-Kfm. Ulrich Henschke  
Wirtschaftsprüfer

(Henschke und Partner mbH  
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft/  
Steuerberatungsgesellschaft)

Gütersloh, den 28.11.2016

Silke Niermann  
Geschäftsführerin

Diese Bekanntmachung erhalten Sie unter  
[www.amtsblatt2016.guetersloh.de](http://www.amtsblatt2016.guetersloh.de) (Beitrag 86/2016)

87/2016

**Veröffentlichung der Feststellung und Beschlussfassung der Gesellschafterversammlung der Klinikum Gütersloh gemeinnützige GmbH bzgl. des Jahresabschlusses zum 31.12.2015**

Die Gesellschafterversammlung der Klinikum Gütersloh gGmbH hat am 20. Juni 2016 den Jahresabschluss und den Lagebericht zum 31.12.2015 festgestellt und über die Gewinn- / Verlustverwendung wie folgt beschlossen:

- 1) Die Endsumme der Bilanz per 31.12.2015 beträgt in Aktiva und Passiva 62.174.685,08 €.
- 2) Die Gewinn- und Verlustrechnung für das Jahr 2015 weist einen Jahresfehlbetrag von 1.569.023,03 € aus.
- 3) Für Abschreibungen auf Investitionen, die durch Spenden finanziert worden sind, werden 3.721,00 € aus den Gewinnrücklagen entnommen.
- 4) Der Bilanzverlust 2015 in Höhe von 1.565.302,03 € wird festgestellt und der Gewinnrücklage entnommen.

Der Jahresabschluss und der Lagebericht stehen bis zur Feststellung des Folgeabschlusses nach Absprache (werktags) von 09.30 bis 12.00 Uhr im Verwaltungsgebäude des Klinikums Gütersloh zur Einsichtnahme zur Verfügung. Zusätzlich erfolgt eine Veröffentlichung im Internet ([www.klinikum-guetersloh.de](http://www.klinikum-guetersloh.de))

Die Wirtschaftsprüfungsgesellschaft WRG Audit GmbH, Gütersloh hat uns mit Datum vom 23. Mai 2016 den nachfolgend dargestellten uneingeschränkten Bestätigungsvermerk erteilt:

**Bestätigungsvermerk des Abschlussprüfers**

Wir haben den Jahresabschluss – bestehend aus Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung sowie Anhang – des Klinikum Gütersloh gemeinnützige Gesellschaft mbH, Gütersloh, der zugleich der Jahresabschluss des Klinikum Gütersloh ist, unter Einbeziehung der Buchführung und den Lagebericht der Krankenhaus-trägergesellschaft, der zugleich die Lage des Krankenhauses darstellt, für das Geschäftsjahr vom 1. Januar bis 31. Dezember 2015 geprüft. Durch § 30 KHGG NRW wurde der Prüfungsgegenstand erweitert. Die Prüfung erstreckt sich daher auch auf die Ordnungsmäßigkeit des Rechnungswesens, die wirtschaftlichen Verhältnisse sowie die zweckentsprechende, sparsame und wirtschaftliche Verwendung der Fördermittel nach § 18 Abs. 1 KHGG NRW durch die gesetzlichen Vertreter. Die Buchführung und die Aufstellung von Jahresabschluss und Lagebericht nach den deutschen handelsrechtlichen Vorschriften, den Vorschriften der KHBV und den ergänzenden Bestimmungen des Gesellschaftsvertrages liegen in der Verantwortung der gesetzlichen Vertreter der Krankenhaus-trägergesellschaft. Unsere Aufgabe ist es, auf der Grundlage der von uns durchgeführten Prüfung eine Beurteilung über den Jahresabschluss unter Einbeziehung der Buchführung und über den Lagebericht sowie über den erweiterten Prüfungsgegenstand abzugeben.

Wir haben unsere Jahresabschlussprüfung nach § 317 HGB und § 30 KHGG NRW unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer in Deutschland e. V. (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung vorgenommen. Danach ist die Prüfung so zu planen und durchzuführen, dass Unrichtigkeiten und Verstöße, die sich auf die Darstellung des durch den Jahresabschluss unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung und durch den Lagebericht vermittelten Bildes

der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage wesentlich auswirken, mit hinreichender Sicherheit erkannt werden und dass mit hinreichender Sicherheit beurteilt werden kann, ob die Anforderungen, die sich aus der Erweiterung des Prüfungsgegenstandes nach § 30 KHGG NRW ergeben, erfüllt wurden. Bei der Festlegung der Prüfungshandlungen werden die Kenntnisse über die Geschäftstätigkeit und über das wirtschaftliche und rechtliche Umfeld des Krankenhauses sowie die Erwartungen über mögliche Fehler berücksichtigt. Im Rahmen der Prüfung werden die Wirksamkeit des rechnungslegungsbezogenen internen Kontrollsystems sowie Nachweise für die Angaben in Buchführung, Jahresabschluss und Lagebericht überwiegend auf der Basis von Stichproben beurteilt. Die Prüfung umfasst die Beurteilung der angewandten Bilanzierungsgrundsätze und der wesentlichen Einschätzungen der gesetzlichen Vertreter sowie die Würdigung der Gesamtdarstellung des Jahresabschlusses und des Lageberichts. Wir sind der Auffassung, dass unsere Prüfung eine hinreichend sichere Grundlage für unsere Beurteilung bildet.

Unsere Prüfung des Jahresabschlusses unter Einbeziehung der Buchführung und des Lageberichts hat zu keinen Einwendungen geführt.

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse entspricht der Jahresabschluss den gesetzlichen Vorschriften, den Vorschriften der KHBV und den ergänzenden Bestimmungen des Gesellschaftsvertrages und vermittelt unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Krankenhauses und der Krankenhaus-trägergesellschaft. Der Lagebericht steht im Einklang mit dem Jahresabschluss, vermittelt insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage des Krankenhauses und der Krankenhaus-trägergesellschaft und stellt die Chancen und Risiken der künftigen Entwicklung zutreffend dar.

Die Prüfung der zweckentsprechenden, sparsamen und wirtschaftlichen Verwendung der Fördermittel nach § 18 Abs. 1 KHGG NRW hat keine Einwendungen ergeben.

Gütersloh, am 23. Mai 2016

WRG  
Audit GmbH

Wirtschaftsprüfungsgesellschaft

*Dr. Vaubel, Wirtschaftsprüfer*

*Robbers, Wirtschaftsprüfer*

Gemäß § 17 Abs. 5 des Gesellschaftervertrages vom 08. April 2014 in Verbindung mit dem § 108 Abs. 2 Nr. 1 c GO-NW werden der Jahresabschluss 2015 und das Ergebnis der Pflichtprüfung hiermit veröffentlicht.

Gütersloh, den 11. November 2016

gez. Maud Beste  
Geschäftsführerin

Diese Bekanntmachung erhalten Sie unter  
[www.amtsblatt2016.guetersloh.de](http://www.amtsblatt2016.guetersloh.de) (Beitrag 87/2016)

**Das nächste Amtsblatt erscheint voraussichtlich  
am 09.12.2016**